

Ortsübliche Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Gehobene Erlaubnis des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Zutagefördern von Grundwasser für die Wasserversorgung der Gemeinde Hettenshausen aus dem Brunnen II, Fl.-Nr. 289, Gemarkung Hettenshausen

Mit Bescheid vom 04.10.2023, Az.: 42/6421.3 hat das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser zur Wasserversorgung der Gemeinde Hettenshausen gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt.

Gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist dieser Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht in der Gemeinde auszulegen.

Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie der festgestellte Plan für das o. g. Vorhaben liegen in der Zeit vom 04.11.2023 bis 21.11.2023 im Rathaus Ilmmünster, Zimmer Nr. 1 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung, der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan finden Sie aufgrund Art. 27a BayVwVfG auch auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Nach Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Mit dem Ablauf der zweiwöchigen Auslegungsfrist beginnt die Rechtsbehelfsbelehrungsfrist für die übrigen unbekannteten Betroffenen zu laufen.

Gemeinde Hettenshausen


Gerda Holzer
Verwaltungsrat



ausgehängt am 27.10.2023

abgenommen am 22.11.2023